

## Vereinssatzung **Sportverein Schwarz-Gelb Bokel e.V.**

### I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen **Sportverein** Schwarz-Gelb Bokel e.V. Er ist wiederbegründet am 15.09.1952 als Rechtsnachfolger des 1933 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins.
2. ~~Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Der Verein führt die DJK-Zeichen.~~ Seine Farben sind schwarz-gelb.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e.V. (FLVW), des Westdeutschen Fußballverbandes (WFV) und des Deutschen Fußballbundes (DFB). Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.
5. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports.
6. Der Verein ~~ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend,~~ ist eine Bildungsgemeinschaft für jugendliche und erwachsene Mitglieder.
7. Der **Sportverein Schwarz-Gelb Bokel e.V.** hat seinen Sitz in der Stadt Rietberg, Ortsteil Bokel, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des **Sports**. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## Vereinssatzung der **DJK Schwarz-Gelb e.V. Bokel**

### I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen **DJK** Schwarz-Gelb Bokel e.V. Er ist wiederbegründet am 15.9.1952 als Rechtsnachfolger des 1933 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins
2. **Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Der Verein führt die DJK-Zeichen.** Seine Farben sind schwarz-gelb.
3. Der Verein ist Mitglied des Landes-Sportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. (FLVW), des Westdeutschen Fußballverbandes (WFV) und des Deutschen Fußballbundes (DFB). Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.
5. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports.
6. Der Verein **ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend,** ist eine Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
7. Der Verein **DJK Schwarz-Gelb e.V. Bokel** hat seinen Sitz in der Stadt Rietberg, Ortsteil Bokel, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des **Volkssports**. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

8. Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung des **Sports** und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für Ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.
9. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein wird nach Genehmigung durch die Generalversammlung als eingetragener Verein beim Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück geführt.

8. Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung des **Volkssports** und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für Ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen
9. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein wird nach Genehmigung durch die Generalversammlung als eingetragener Verein beim Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück geführt.

## II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung ~~nach der Botschaft Christi~~ dienen. Er vertritt die Anliegen des Sports ~~in Kirche und der~~ Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Die Förderung des **Sports** ist Hauptzweck und Anliegen des Vereins. Daneben fördert er Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten ~~Christen und~~ Staatsbürgern, zur Achtung des Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen der Stadt Rietberg in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und eine religiöse und weltanschauliche Toleranz.
4. Er ist bereit, Aufgaben in ~~Kirche und der~~ Gesellschaft mit zu tragen.

## II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung **nach der Botschaft Christi** dienen. Er vertritt die Anliegen des Sports **in Kirche und** Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

5. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
6. Die Förderung des **Volkssports** ist Hauptzweck und Anliegen des Vereins. Daneben fördert er Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die **Erziehung und Bildung** seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten **Christen und** Staatsbürgern, zur Achtung des Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
7. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen der Stadt Rietberg in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
8. Er ist bereit, Aufgaben in **Kirche und** Gesellschaft mit zu tragen.

### III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt ~~in ökumenischer Offenheit~~ jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind
  - b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern und einen Beitrag leisten
  - c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ordnungen der angeschlossenen Verbände.

3. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss:
  - a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim geschäftsführenden Vorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
  - b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
  - c) Der Austritt ist per Einschreiben dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Bei Jugendlichen muss der Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Bei Austritt innerhalb des Jahres bleiben finanzielle Verpflichtungen (Beitrag) bis zum Jahresende bestehen.

### III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt **in ökumenischer Offenheit** jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
  - b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern und einen Beitrag leisten.
  - c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ordnungen der angeschlossenen Verbände.

3. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss:
  - a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim geschäftsführenden Vorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
  - b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
  - c) Der Austritt ist per Einschreiben dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Bei Jugendlichen muss der Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Bei Austritt innerhalb des Jahres bleiben finanzielle Verpflichtungen (Beitrag) bis zum Jahresende bestehen.

d) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es offenkundig und fortgesetzt gegen die Mitgliederverpflichtungen verstößt. Dem Betroffenen ist Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

5. Pflichten der Mitglieder

a) Aktive Teilnahme am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins und die Erfüllung der Satzungen und Ordnungen

b) Faire und kameradschaftliche Haltung und Erfüllung der Pflichten gegenüber den Fachverbänden

c) Pünktliches Entrichten der festgesetzten Beiträge

6. Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

d) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es offenkundig und fortgesetzt gegen die Mitgliederverpflichtungen verstößt. Dem Betroffenen ist Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

5. Pflichten der Mitglieder

a) am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins aktiv teilzunehmen und die Satzungen und Ordnungen zu erfüllen.

b) Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen

c) Die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

6. Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

## IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind „A“ der Vereinsvorstand und „B“ die Mitgliederversammlung.

### A. Der Vereinsvorstand

- Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzenden bzw. 1. Vorsitzende
  - 2. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzende
  - Kassierer bzw. Kassiererin
  - Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin
  - Schriftführer bzw. Schriftführerin
  - Jugendleiter bzw. Jugendleiterin
  - bis zu 5 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen

#### Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer, Kassierer und Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Wenigstens drei dieser fünf Personen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

### 2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

## IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:  
A der Vereinsvorstand und  
B die Mitgliederversammlung

### A. Der Vereinsvorstand

- der Vereinsvorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzenden bzw. 1. Vorsitzende
  - 2. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzende
  - Kassierer bzw. Kassiererin
  - Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin
  - Schriftführer bzw. Schriftführerin
  - Jugendleiter bzw. Jugendleiterin
  - bis zu 5 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen

#### Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer, Kassierer und Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Wenigstens drei dieser fünf Personen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

### 2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

### 3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Entwicklung, die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Einladungen und führt die Mitgliederliste. Er kann seine Arbeit an einen Schriftführer übergeben bzw. andere beauftragen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse und stellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss auf. Die Kasse wird von zwei gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege einmal vor der Generalversammlung jährlich geprüft; aus besonderem Anlass können Prüfungen auch sonst erfolgen. Über die Ergebnisse dieser Prüfungen ist jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin ist die Betreuung und Vertretung der Jugendabteilungen aufgetragen. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Schriftführer fertigt Protokolle bei den Zusammenkünften, wie Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er verliest bei den jährlich wiederkehrenden Generalversammlungen den Jahresbericht, ist zuständig für das Vereinsarchiv und führt die Vereinschronik.

### 3. Aufgaben der Vorstandmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Entwicklung, die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Einladungen und führt die Mitgliederliste. Er kann seine Arbeit an einen Schriftführer übergeben bzw. andere beauftragen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse und stellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss auf. Die Kasse wird von zwei gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege einmal vor der Generalversammlung jährlich geprüft; aus besonderem Anlass können Prüfungen auch sonst erfolgen. Über die Ergebnisse dieser Prüfungen ist jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin ist die Betreuung und Vertretung der Jugendabteilungen aufgetragen. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Schriftführer fertigt Protokolle bei den Zusammenkünften, wie Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er verliest bei den jährlich wiederkehrenden Generalversammlungen den Jahresbericht, ist zuständig für das Vereinsarchiv und führt die Vereinschronik.

#### **4. Wahl und Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung werden im Wechsel in geraden Jahren der 1. Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer und in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, Geschäftsführer und Jugendleiter gewählt. Die Beisitzer werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe einer Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden, sobald es das 18. Lebensjahr erreicht hat. Der Vorstand, der bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist, entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

#### **4. Wahl und Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung werden im Wechsel in geraden Jahren der 1. Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer und in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, Geschäftsführer und Jugendleiter gewählt. Die Beisitzer werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe einer Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden sobald es das 18. Lebensjahr erreicht hat. Der Vorstand, der bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist, entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.



## B. Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal ist die Generalversammlung abzuhalten.

Die Aufgaben sind:

- a) Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind
- b) Neuwahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge

2. Danach sind Mitgliederversammlungen abzuhalten, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder (10 % der stimmberechtigten Mitglieder) dies schriftlich verlangen.

3. Zu allen Versammlungen hat der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn zu Ihnen ordnungs- und fristgemäß eingeladen ist. Sie fassen Ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Wahlen zum Vereinsvorstand leitet das älteste erschienene Mitglied oder das durch die Versammlung dazu bestimmte. Gewählt wird in geheimer Abstimmung; Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird oder sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben die Generalversammlung und der Vereinsvorstand. Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## B. Die Mitgliederversammlung

4. Jährlich einmal, ist die Generalversammlung abzuhalten.

Die Aufgaben sind:

Beratung und Entscheidung

- a) aller Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind
- b) Neuwahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge

5. Danach sind Mitgliederversammlungen abzuhalten, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder (10 % der stimmberechtigten Mitglieder) dies schriftlich verlangen.

Zu allen Versammlungen hat der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn zu Ihnen ordnungs- und fristgemäß eingeladen ist. Sie fassen Ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Wahlen zum Vereinsvorstand leitet das älteste erschienene Mitglied oder das durch die Versammlung dazu bestimmte. Gewählt wird in geheimer Abstimmung; Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird oder sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben: die Generalversammlung und der Vereinsvorstand. Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## V. Austritt

Der Austritt aus einem Verband kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Versammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Die Einladung zur Versammlung ist gleichzeitig dem entsprechenden Verband zuzustellen. Der Austrittsbeschluss ist als Auszug aus dem Protokoll dem entsprechenden Verband mitzuteilen. ~~Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.~~

## VI. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein so wird eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einberufen, die dann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Auflösungsversammlung und ein Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) sind allen Verbänden mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Bürgerverein Bokel“. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dieses nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

## V. Austritt

Der Austritt aus einem Verband kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Versammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Die Einladung zur Versammlung ist gleichzeitig dem entsprechenden Verband zuzustellen. Der Austrittsbeschluss ist als Auszug aus dem Protokoll dem entsprechenden Verband mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## VI. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein so wird eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einberufen, die dann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Auflösungsversammlung und ein Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) sind allen Verbänden mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Bokel. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dieses nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.